

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 14

Ausgegeben Breslau, den 2. April

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 20 Teil I und Nr. 10 Teil II des Reichsgesetzblatts. S. 83. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Viehverzeichnisse. S. 83. — Versteigerung. S. 83. — d) des Regierungspräsidenten: Rübenblattwanze. S. 84. — Wasserrecht in Garbendorf, Kreis Brieg. S. 84. — e) des Bezirksverwaltungsgerichts des Oboersicherungsamtes und des Versorgungsgerichts: Jahnbehandler, Schiedsamtssitzung. S. 84. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Verlorener Ausweis. S. 84. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Neutirch. S. 84. — Arbeits- und Wehrdienst. (Sonderbeilage.) Fundsachen. S. 85. — g) anderer Behörden: Osthilfe. S. 85. — Wegeeinziehung in Erben, Kreis Schweidnitz. S. 85. — Wegeeinziehung in Braunsitz. S. 85. — Wohnungsräumungen. S. 8. — Grenzänderung im Kreise Gubrau. S. 86. — Kommunalbank Liegnitz. S. 85. — 4. Personalnachrichten. S. 86.

1. Inhalt des Reichsgesetzblatts.

Teil I.

264. Die Nummer 20 enthält:

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinfeldlungen und Kleingärten, vom 26. Februar 1938;

Verordnung zur Verstärkung des Holzschlags, vom 4. März 1938;

Verordnung über Kassenvereinigungen in der Krankenversicherung, vom 5. März 1938;

Anordnung über Erfassung und Musterung 1938 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst, vom 5. März 1938.

Teil II.

265. Die Nummer 10 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zwölften Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, vom 3. März 1938;

Bekanntmachung über das Zusatzabkommen zum deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsvertrag, vom 28. Februar 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation der ersten und zweiten Vereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag, vom 5. März 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

266. Bekanntmachung

betr. Änderung der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das Verfahren bei ihrer Feststellung und bei der Erhebung der Viehseuchenabgaben vom 10. August 1927 / 31. Mai 1932.

Entscheidung.

Der 1. Nachtrag vom 15. 2. 1932 / 31. 5. 1932,
der 2. Nachtrag vom 20. 5. 1933 / 1. 6. 1933,
der 3. Nachtrag vom 12. 5. 1934 / 23. 5. 1934,

zu den Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das Verfahren bei ihrer Feststellung und bei der Erhebung der Viehseuchenabgaben vom 10. August 1927 / 24. August 1927 werden hierdurch mit Wirkung vom 1. April 1938 vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in ihrem ganzen Umfange aufgehoben und die Vorschriften, wie sie vor Erlass dieser Nachträge bestanden haben, wieder in Kraft gesetzt.

Breslau, 2. 2. 1938.

Der Oberpräsident.

(Verwaltung des Niederschlef. Provinzialverbandes.)

Die von Ihnen unter dem 2. d. Ms. getroffene Entscheidung über die Aufhebung der Nachträge zu den Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das Verfahren bei ihrer Feststellung und der Erhebung der Viehseuchenabgaben vom 10. August 1927 / 24. August 1927, und zwar des I. Nachtrages vom 15. Februar 1932 / 31. Mai 1932, des II. Nachtrages vom 20. Mai 1933 / 1. Juni 1933 und des III. Nachtrages vom 12. Mai 1934 / 23. Mai 1934 wird hiermit gemäß § 10 Satz 2 der Viehseuchenentschädigungsfähigkeit für die Provinz Niederschlesien vom 11. März 1927 / 5. Juli 1930 genehmigt. Gleichzeitig erteile ich gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 für die sich aus dieser Genehmigung ergebenden Beitragserhöhungen meine Zustimmung.

Breslau, 18. 3. 1938.

D. P. I. L. 11. (Nr. 42)

Der Oberpräsident.

267. Verordnung

über das Verbot von Versteigerungen.

Auf Grund der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 291 vom 14. Dezember 1936) ordne ich mit Ermächtigung des Reichskommissars für die Preisbildung — Runderlaß vom 22. Mai 1937, Nr. 95/37, für die Provinzen Nieder- und Oberschlesien an:

§ 1.

Die öffentliche meistbietende Verpachtung landwirtschaftlich, gärtnerisch, fischereiwirtschaftlich oder weinbaulich genutzter Grundstücke ist verboten.

§ 2.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich ist, können die nach der 5. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 6. Oktober 1937 zuständigen Preisbildungsbehörden nach Anhörung des Kreisbauernführers im Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 anordnen.

§ 3.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I, S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen wird. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

§ 5.

Für die Verpachtung von Hude- und Orasnutzungen — vgl. Rundverfügung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Dezember 1937 — Nr. 180/37 — hat diese Verordnung keine Gültigkeit.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 15. April 1938 in Kraft.
Breslau, 25. 3. 1938. D. P. I. L. 11 (Nr. 100).

Der Oberpräsident
der Provinzen Nieder- und Oberschlesien.
— Preisbildungsstelle. —

d) des Regierungspräsidenten.

268. Bekanntmachung
betr. Beobachtungsgebiet zur Bekämpfung der Rübenblattwanze.

Unter Abänderung der Nummern 2 und 3 der Anlage A zur Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Rübenblattwanze im Beobachtungsgebiet vom 23. Februar 1938, Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 9, bestimme ich, daß die genannte Polizeiverordnung gilt:
Im ganzen Stadtkreis Breslau,
ferner im ganzen Landkreis Breslau mit Ausnahme des als Bekämpfungsgebiet erklärten Bezirks.
Im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Anlage A unverändert.

Breslau, 26. 3. 1938. L. 6. VI. Nr. 541.
Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

269.

Bekanntmachung

betr. Wasserrrecht in Garbendorf, Kreis Brieg.

Der Landwirt Friedrich Eduard von Lößbecke in Garbendorf, Kreis Brieg, hat die Erstellung der hochwasserpolizeilichen Genehmigung zur Anlage eines Sommerdeiches zum Schutz von Ackerflächen gegen Rückfluß der Oder in Garbendorf am rechten Ufer der Oder bei km 201,5 nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen, Pläne und Erläuterungen beantragt.

Der Damm soll in Höhe von 132,60 m in H. H. errichtet werden.

Die Antragsunterlagen liegen bis zum 23. April d. Js. einschließlich bei dem Bürgermeister in Garbendorf während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Einwendungen in doppelter Ausfertigung sind innerhalb dieser Frist bei dem Bürgermeister in Garbendorf mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Breslau, 28. 3. 1938. Be. (R. P.) 642/37.
Der Regierungspräsident.

e) des Bezirksverwaltungsgerichts,
des Oberversicherungsamtes und des Versorgungsgerichts.

270.

Schiedsamtssitzung

betr. Zahnbehandler.

Mittwoch, den 27. April 1938, um 9 Uhr, werden wir im Sitzungssaale des Oberversicherungsamts zu Breslau 1, Breite Straße 26, Erdgesch., beschließen, welche Zahnärzte und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen zuzulassen sind.

Schriftliche Äußerungen Beteiligter, die nach dem 23. April eingehen, brauchen wir nicht zu berücksichtigen.

Breslau, 21. 3. 1938. SchN. 13/38.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
beim Oberversicherungsamt.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

271.

Bekanntmachung.

Die dem Handelsvertreter Louis Kay am 1. August 1877 in Tidau, Kreis Plesch, geboren, am 16. Dezember 1937 unter Nr. K. 101 ausgestellte Legitimationskarte zum Auffuchen von Bestellungen auf Schuhwaren ist verlorengegangen und wird hiernit für ungültig erklärt.

Dem Kay ist am 19. März 1938 unter Nr. K. 311 eine Ersatz-Legitimationskarte erteilt worden.

Breslau, 19. 3. 1938. IV. 7. 18. 01. K. 211/38.

Der Polizeipräsident.

272.

Biechseuchenpolizeiliche Anordnung

betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Neukirch.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Paul Seidel, Breslau-Neukirch, Gnadenberger Straße 54/56, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Neukirch zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2,

vom 12. März 1938 veröffentlichte diebstahlpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 24. 3. 1938. W. 6. 40. 03/38/V15.

Der Polizeipräsident.

273. Gefunden:

Am 2. 1. 1938: 1 Füllhalter; 28. 2.: 1 Fahrradrahmen; 15. 3.: 1 Armbanduhr; 16. 3.: 1 Autoreseverrad, 1 Fahrradrahmen, 1 Fahrradanhänger, 1 Brosche, 1 Gelbbörse, 1 Armbanduhr; 17. 3.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Paar Halbschuhe, 1 Aktentasche, 1 Werkzeugkasten, 1 Autoreseverrad; 18. 3.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 2 Lagen Wolle, 1 Gelbbörse, 1 Geldbetrag; 19. 3.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 2 Schlüssel, 1 Bund Schlüssel, 1 Karton Platzpatronen pp., 1 Bernsteinkette; 20. 3.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Kinderjacke, 1 Paar Strickhandschuhe, ein Verwundetenabzeichen, 1 Ohrring; 21. 3.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Stielbrille, 1 Krawattennadel, 1 Paar gestrickte Wollhandschuhe; 22. 3.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Kinder-Handtasche, 1 Armbanduhr; 23. 3.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Damen-Bluse, 1 Gelbbörse, 1 Bund Schlüssel, 1 Parteilabzeichen; 24. 3.: 1 Damenfahrrad.

Zugelassen:

1 junger Hund, 1 Schäferhund, 1 Forsterrier, ein Jagdhund und 1 brauner Dackel im Tierheim, Sandauer Straße 127; 1 Drahthaar-Forsterrier bei Felig Grundschok, Agnesstraße 4.

Zugeschoben:

1 Brieftaube im Tierheim, Sandauer Straße 127; 1 Wellensittich bei Heinrich Book, Heiligegeiststraße 5, 1 Wellensittich bei Max Zimmer, Eisenbaumstraße 6, 1, 1 Wellensittich bei Max Hampel, Soarezstraße 16, ein Wellensittich bei Paul Hubrich, Neisser Straße 26.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschob, zu melden.

Breslau, 25. 3. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

274. Öffentliche Bekanntmachung betr. Dsthilfe.

Die Nebenstelle Oppeln wird mit dem 31. März 1938 aufgelöst. Ihre bisherigen Arbeiten werden von mir übernommen. Anfragen sind daher nur an die Anschrift: „Landstelle Breslau, Breslau 1, Zwingerplatz 3“ zu richten.

Breslau, 23. 3. 1938.

101/Ja.

Der Kommissar für die Dsthilfe, Landstelle Breslau.

275. Bekanntmachung

betr. Weegeinziehung in Gräben, Kreis Schweidniz.

Der Bauer Manfred Seidel aus Gräben, Kreis Schweidniz, beantragt, den Kirchsteig, beginnend an dem öffentlichen Wege Kartenblatt 171, der an dem

nummehr zugedeckten Mischgraben entlang führt, einzuziehen. Als Ersatz soll an der Scheune des Kreisaltersheimes ein Weg geschaffen werden, der in die Verlängerung des Kirchsteiges einmündet.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschusses anzubringen.

Gräben, 22. 3. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

276. Bekanntmachung

betr. Weegeinziehung in Prausnitz.

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Verbindungsweg Kartenblatt 2, Flurstück 384/184, und Kartenblatt 4, Flurstück 335/187, zwischen der Beckener und Ziegenfelder Straße einzuziehen. Der Weg wird im Norden und Osten von dem Wiedersich'schen Hof und Gartenstück und im Süden und Westen von dem Richard Ludwigs'schen Wiefengrundstück begrenzt und hat eine Flächengröße von 863 qm.

Ein öffentliches Interesse für das Weiterbestehen dieses Weges liegt nicht vor. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche bei dem Unterzeichneten binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschusses anzubringen.

Prausnitz, 21. 3. 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

277. Polizeiverordnung

über Fristen für die Räumung gemieteter Wohnungen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und des Gesetzes über die Fristen bei der Räumung gemieteter Räume vom 20. März 1934 (GS. S. 161) wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Brieg, Bezirk Breslau, für den Ortspolizeibezirk Brieg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Es sind zu räumen:

- Wohnungen von einem Wohnzimmer mit Zubehör am ersten Werktag bis 16,00 Uhr.
- Wohnungen von zwei Wohnzimmern mit Zubehör bis zum zweiten Werktag 12,00 Uhr.
- Alle übrigen Wohnungen bis zum dritten Werktag 12,00 Uhr nach Beendigung des Mietverhältnisses.

Unter Zubehör sind zu verstehen: Küchen, Alkoven, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller.

§ 2.

Die im § 1 vorgefehene Vergünstigung wird bei Wohnungen von mehr als zwei Wohnzimmern den ausziehenden Wohnungsmietern nur unter der Bedingung gewährt, daß:

- bei Wohnungen von drei Wohnzimmern mit Zubehör: ein Wohnzimmer,
- bei Wohnungen von mehr als drei Wohnzimmern mit Zubehör: zwei Wohnzimmer,

schon am ersten Werkzeuge bis 16,00 Uhr vollständig geräumt und dem Hauseigentümer oder dem einziehenden Mieter zur Unterbringung von Einzugsgut zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

Brieg, 10. 2. 1938.

I. 1128/38.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Genehmigt.

Breslau, 17. 3. 1938.

W. 2. e. P. 2. Versch.

Der Regierungspräsident
als Bezirkswohnungskommissar.
(L. S.)

278.

Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Guhrau.

Auf Antrag des Katasteramts in Guhrau und der Gemeinde Gurkau, Kreis Guhrau, spreche ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der I. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) nach erfolgter Anhörung der beteiligten Gemeinden hiermit mit Wirkung vom 1. April 1938 folgende Grenzänderungen aus:

1. In den Gemeindebezirk Gurkau, Kreis Guhrau, wird folgende bisher zum Gemeindebezirk Oepidau, Kreis Guhrau, gehörige und in der Gemarkung Klein Belfsch, Kreis Guhrau, gelegene Parzelle eingegliedert:
Kartenblatt 3, Nr. 219/0,55.
Die bezeichnete Parzelle hat einen Flächeninhalt von 2,6480 ha.
2. In den Gemeindebezirk Gurkau, Kreis Guhrau, werden nachbenannte bisher zum Gemeindebezirk Oepidau, Kreis Guhrau, gehörige und in der Ge-

markung Oepidau, Kreis Guhrau, gelegene Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 1, Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 264 und 427/23.

Kartenblatt 2, Nr. 88.

Die bezeichneten Parzellen haben einen Gesamtflächeninhalt von 6,9880 ha.

Die Ungemeindung der genannten Parzellen erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Auseinanderziehung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Guhrau, 25. 3. 1938.

R. A. I. St. R.

Der Landrat

279.

Bekanntmachung

betr. Kommunalbank Liegnitz.

Durch Beschluß vom 3. März 1938 des Preussischen Staatsministeriums, Berlin, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1938 die

Kommunalbank Liegnitz, Zweiganstalt der
Schlesischen Landesbank

im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die
Städtische Sparkasse zu Liegnitz
überführt worden.

Breslau, 25. 3. 1938.

Th/3m.

Schlesische Landesbank
— Girozentrale —

4. Personalnachrichten.

280. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1. Gerichtsvollzieherstelle (A 5 b) bei dem Amtsgericht in Oleisitz.

201. I.—14—93. Heft.

Hierzu zwei Sonderbeilagen:

Aufforderung zur persönlichen Anmeldung wegen Anlegung des Wehrstammblattes zwecks Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes.

Nachweisung über Sicherungsbeschlüsse für landwirtschaftliche Betriebe und Treuhänderbestellung.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 14

Ausgegeben Breslau, den 2. April

1938

Bekanntmachung.

Aufforderung zur persönlichen Anmeldung wegen Anlegung des Wehrstammblasses zwecks Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes.

Auf Grund des Aufrufs der Reichsregierung an das Deutsche Volk und des Gesetzes für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 (RGBl. I, Seite 369), des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I, Seite 609), des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 769), der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (RGBl. I, S. 205) und der Verordnung über die Erfassung und Musterung vom 5. März 1938 (RGBl. I, S. 236) gebe ich hiermit folgendes bekannt:

I. Anmeldepflicht.

1. Anmeldepflichtig sind alle männlichen wehrpflichtigen Deutschen

- a) des Geburtsjahrganges 1918
- b) die in der Zeit vom 1. 1. bis einschließl. 31. 8. 1919 geborenen Dienstpflichtigen.

Sie werden in den Monaten Juni und Juli 1938 gemustert und in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis einschließl. 31. März 1939 oder vom 1. April 1939 bis einschließl. 30. September 1939 zum Reichsarbeitsdienst herangezogen.

Zum aktiven Wehrdienst werden sie voraussichtlich ab 1. Oktober 1939 herangezogen.

2. Jeder am 6. April 1938 im Stadtkreis Breslau wohnhafte Dienstpflichtige, der im vorstehenden Abschnitt I unter Ziffer 1 a) u. b) bezeichneten Jahrgangsgruppe hat sich **persönlich** zur Anlegung des Wehrstammblasses zwecks Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und Wehrdienstes zu der unten im Abschnitt III dieser Bekanntmachung angegebenen Zeit in seinem zuständigen **Polizeiwohnrevier** zu melden.

Der dauernde Aufenthalt ist in dem Polizeiwohnrevier gegeben, in dem der Dienstpflichtige am 6. April 1938 eine Wohnung (Wohnraum, Schlafstelle) innehat. Ein Studierender, Schüler oder Arbeitnehmer hat sich dort anzumelden, wo er tatsächlich wohnt. **Wohnt** z. B. ein Student an dem fraglichen Stichtag hier in Breslau, so ist er hier in seinem zuständigen Polizeirevier anmeldepflichtig, obwohl er wegen Minderjährigkeit einen eigenen Wohnsitz nicht begründen kann. Besucht er jedoch hier nur die Universität und wohnt er bei seinen Eltern in einer anderen Gemeinde, so ist er am Wohnort der Eltern anmeldepflichtig.

3. Ist ein Dienstpflichtiger vorübergehend von Breslau abwesend, hat er sich zunächst **schriftlich** und nach Rückkehr **unverzüglich** bei seinem zuständigen Polizeiwohnrevier persönlich zu melden.
4. Von dieser Anmeldung sind die Dienstpflichtigen **befreit**, die am Stichtage bereits Arbeitsdienst leisten oder in der Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe aktiv dienen.
5. Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der persönlichen Meldung im Polizeiwohnrevier verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Amtsarztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis eines anderen beamteten Arztes dem zuständigen Polizeiwohnrevier vorzulegen.

II. Verteilung der Dienstpflichtigen auf die Anmelde tage.

Die Aufstellung der Wehrstammblätter für die im Abschnitt I Ziffer 1 a) u. b) bezeichneten Dienstpflichtigen beginnt am 4. April 1938 und endet am 22. April 1938. Die Anmeldung hierzu erfolgt täglich bei den zuständigen Polizeiwohnrevieren in der Zeit von 8 — 14 Uhr.

III. Anmeldeplan.

Die Dienstpflichtigen der im Abschnitt I Ziffer 1 a) u. b) bezeichneten Jahrgangsgruppen haben sich wie folgt zu melden:

Buchstabengruppe:	am:	
A und B	4. 4.	} 1938
C und D	5. 4.	
E und F	6. 4.	
G	7. 4.	
H	8. 4.	
I, J, K,	9. 4.	
L	11. 4.	
M	12. 4.	
N und O	13. 4.	
P und Q	14. 4.	
R	16. 4.	
S, Sch, St	19. 4.	
T, U, V	21. 4.	
W, X, Y, Z	22. 4.	

IV. Mitzubringende Personalpapiere.

1. Der Dienstpflichtige hat bei der Anmeldung zur Anlegung des Wehrstammblasses folgende Papiere mitzubringen:

- den Geburtschein;
- Nachweis über seine Abstammung, soweit sie in seinem oder seiner Angehörigen Besitz sind (Ahnenpaß, Familienstammbuch);
- die Schulzeugnisse und Nachweise über seine Berufsausbildung (Vehrlings- und Gesellenprüfung);
- das Arbeitsbuch, welches der Unternehmer dem Dienstpflichtigen zu diesem Zwecke auszuhandigen hat;
- Ausweise über Zugehörigkeit zur HJ. (Marine-HJ., Luftporteinheiten der HJ.), zur SA. (Marine-SA.), zur SS., zum NSKK, zum NS-Reiterkorps, zum Deutschen Seglerverband, zum NSFK. (Nationalsozialistisches Fliegertorps) und über die Ausbildung in diesem, zum RW. (Reichsluftschutzbund), zum FVBM. (Freiwilliger Wehrfunk — Gruppe Marine), zum DUSD. (Deutscher Amateursende- und Empfangsdienst), zur D.N. (Technische Nothilfe), zur Freiwilligen Sanitätskolonne (Rotes Kreuz), zur Feuerwehr;

- den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA.-Sportabzeichens;

g) Freischwimmerzeugnis, Rettungsschwimmerzeugnis, Grundschein, Leistungsschein, Lehrschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG.);

h) den Nachweis über fliegerische Betätigung, für Angehörige des fliegerischen Zivilpersonals der Luftwaffe, der Luftverkehrsgeellschaften und der Reichsluftverwaltung, die Bescheinigung des Dienststellenleiters über fliegerische fachliche Verwendung und Art der Tätigkeit;

i) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Motorboote);

k) die Bescheinigung über die Kraftfahrzeugausbildung beim NSKK. — Amt für Schulen — den Reiterschein des Reichsinspektors für Reit- und Fahrausbildung;

l) den Nachweis über die Ausbildung beim Roten Kreuz;

m) den Nachweis über Seefahrzeiten — Seefahrtbuch —, über den Besuch von Seefahrtsschulen, Schiffingenieurschulen, der Debegfunkhschule — Befähigungsnachweise;

n) das Sportseeschifferzeugnis, das Sporthochseeschiffahrtszeugnis, den Führerschein des Deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder für ortsnaher Küstenfahrt, den Führerschein des Hochseesportverbandes „Gauja“ und das Zeugnis zum „C“-Führer für Seesport der Marine-HJ.;

o) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Wehrpaß, Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß, Dienstaussweise, Pflichtenheft der Studentenschaft);

p) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht, Landespolizei oder SS.-Verfügungstruppe;

q) den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes oder SS.-Verfügungstruppe.

2. Jeder Dienstpflichtige hat 2 Paßbilder in der Größe 37x52 mm, auf denen er im Brustbild von vorne gesehen in bürgerlicher Kleidung und ohne Kopfbedeckung abgebildet ist. Die Paßbilder sind auf der Rückseite mit Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum zu versehen.

V. Zurückstellungsanträge.

Jeder Dienstpflichtige, seine Ehefrau oder seine Eltern haben einen etwa beabsichtigten Antrag auf Zurückstellung von der Ableistung des Reichsarbeits-

dienstes und des aktiven Wehrdienstes mit den erforderlichen Beweismitteln **tunlichst bereits bei der Anmeldung** zur Anlegung des Wehrstammblasses zu stellen und bei ihrem zuständigen Polizeiwohnrevier abzugeben.

VI. Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen.

1. Ein Dienstpflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 8 Ziffer 1 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (RGBl. I S. 201) mit Geldstrafe bis zu 150.— *R.M.* oder mit Haft bestraft. Nur wenn die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt ist,

deren Beseitigung nicht in der Macht des Dienstpflichtigen lag, tritt Straflosigkeit ein.

2. Täuschungsversuche Dienstpflichtiger werden nach § 143 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.
3. Ein Dienstpflichtiger, der seinen ihm nach dieser Bekanntmachung obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Meldung angehalten werden.

VII. Diese Bekanntmachung gilt als Aufruf zum pünktlichen Erscheinen in der unter Abschnitt III angegebenen Zeit.

Einzelaufforderungen ergehen nicht.

Breslau, den 21. März 1938.

Der Polizeipräsident.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 14

Ausgegeben Breslau, den 2. April

1938

Nachweisung

über

Sicherungsbeschlüsse für landw. Betriebe und Treuhänderbestellung
auf Grund der Notverordnung vom 17. November 1931.

Kreis	Name des Betriebsinhabers	Wohnort	Name des Treuhänders	Wohnort
Berichtigungen				
Brieg	Adolf Scholz Otto Tschedne Gustav Uberschär	Schönfeld	U. Niedel	Bantau Kreis Brieg
Frankenstein	Paul Brieger	Follmersdorf	Bittner	Silberberg
Liegnitz	Arthur Kinkel Fritz Seidel	Bienau Schimmelwitz	W. Bierdich Rittmstr. Carl	Liegnitz, Bastenstr. 17 Ob.-Schellendorf
Namslau	Wils, Martin Heinrich Stolle Richard Wasner	Dtsch.-Marchwitz	Kabis	Dels, Beethovenstr. 6
Ohlau	Frieda Schmidt	Griebelwitz	Jurehel	Brieg, Schulstraße 32
Trebnitz	Holthausen	Wiefenbrunn	Laupheimer	Breslau-Krieten
Wohlan	Paul Tilgner	Groß-Schmugrau	Pratsch	Groß-Musker

Aufgehobene Sicherungsverfahren

Kreis	Name des Betriebsinhabers	Wohnort	Sicherungs- verfahren aufgehoben am:	Name des Treuhänders	Wohnort
Breslau	Anna Junke Perfithy	Stabelwitz Seydligau	6. 1. 38. 15. 2. 38.		
Brieg	Hermann Wendt Oswald Göbel Hermann Gutsche Woll'sche Erben Otto Scholz Max Tschander	Mollwitz Schiffelndorf Pogarell Tobnsdorf Schönfeld Pampitz	10. 12. 37. 15. 1. 38. 3. 1. 38. 24. 1. 38. 6. 12. 37. 24. 12. 37.		

Kreis	Name des Betriebshabers	Wohnort	Sicherungs- verfahren aufgehoben am:	Name des Treuhänders	Wohnort
Bunzlau	Gräfin Erika v. Hade	Alt-Warthau	21. 12. 37.		
	Graf Felix v. Hoyos	Liebitzau	22. 12. 37.		
	Arthur Kählig	Mühlbock	21. 2. 38.		
	Friedrich v. Kölichen	Kroischwitz	15. 1. 38.		
	Herbert Salzbrenner		31. 1. 38.		
Frankenstein	Alfred Badelt	Peterwitz	7. 2. 38.		
	Josef Kaschel	Groß-Rossen	21. 12. 37.		
	Paul Kirchner	Schönheide	14. 1. 38.		
Glogau	Julius Fengler	Gusteutschel	10. 11. 37.		
	Graf Alfred v. Schlabrendorf	Seppau	22. 12. 37.		
	Erich Schulz	Buschader	7. 12. 37.		
Goldberg	Arthur Alt	Samitz	16. 12. 37.		
	Ernst Busse		3. 1. 38.		
	Hans Caspar aus dem Winkel		27. 11. 37.		
	Otto Knupp		26. 1. 38.		
	Stefan Wittwer	Klein-Helmsdorf	24. 2. 38.		
Görlitz	Max Michler	Steinkirchen	13. 12. 37.		
Guhrau	Magdalene Bauß	Kablewe	29. 1. 38.		
	Graf Heinrich Fink v. Finkenstein	Sandewalde	15. 1. 38.		
	Klara v. Mejer zu Anonow	Nährten	22. 12. 37.		
Hoyerswerda	Ulrich Prinz v. Schönburg-Waldenburg	Guteborn	15. 12. 37.		
Landeshut	Bernhard v. Portatius	Schwarzwaldbau	23. 11. 37.		
Liegnitz	Fritz v. Kries	Ober-Kunitz	18. 12. 37.		
	Schulze'sche Erben jeht Karl Schulze	Romnitz	17. 12. 37.		
Löwenberg	Elisabeth Methner	Waltersdorf	15. 12. 37.		
	Georg Walthner	Tschischdorf	17. 12. 37.		
Lüben	Kurt Hanke	Mlitzsch	30. 12. 37.		
Ramslau	Graf v. d. Rede- Vollmerstein'sche Erben	Parchau	27. 12. 37.		
	Anton Bronkel	Ballendorf	7. 1. 38.		
	Traugott Kalusa	Gülchen	21. 1. 38.		

Kreis	Name des Betriebseinhalters	Wohnort	Sicherungs- verfahren aufgehoben am:	Name des Treuhänders	Wohnort
Oels	August Appelt	Bogschütz	14. 2. 38.		
	Ernst Treffer	Zudlau	7. 2. 38.		
Ohlau	Alfons Kienel	Hennersdorf	18. 12. 37.		
	Valentin Maneski	"	17. 1. 38.		
	Georg Busst II	Marktstädt	21. 12. 37.		
	Graf Leuthold Saurma-Felisch	"	3. 2. 38.		
	Bernhard Seifert	Hennersdorf	18. 12. 37.		
Reichenbach	Felix Bittner	Bertholdsdorf	6. 1. 38.		
	Richard Krega	Heidersdorf	6. 1. 38.		
Rothenburg	Hartwig Hentschke	Mühlbach	2. 12. 37.		
Schweidnitz	Alfons Halster	Gr. Merzdorf	17. 2. 38.		
	Freih. Wiegner	Wilkau	14. 1. 38.		
Sprottau	Marg. Mairwald	Tschiebsdorf	28. 2. 38.		
	Marga Feigs-Rießner	Mittel-Küpper	3. 12. 37.		
Trebnitz	Johann Stoppock I	Frauenwaldbau	25. 2. 38.		
Waldenburg	Georg Grigner	Polznitz	24. 1. 38.		
	Freih. Heidrich	"	24. 1. 38.		
	Meinhard Schöps	"	25. 2. 38.		
	Otto Weiß	"	24. 1. 38.		
Wohlau	Josef Gans I	Gr.-Schmograu	14. 1. 38.		
	Josef Gans II	"	22. 2. 38.		
	Harry Klotz	Loswitz	3. 1. 38.		

Breslau, den 24. März 1938.

Landstelle Breslau.